

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 06. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2014) und **Antwort**

#### Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Schulen bieten Lernförderung im Rahmen des BuT nicht an? (sortiert nach Schule und Bezirk für 2013 und 2014 auflisten.)

Zu 1.: Es liegen weder Erkenntnisse über entsprechende Schulen noch über die Anzahl der in diesen Schulen zu fördernden Schülerinnen und Schülern vor.

2. Wie viele Bundesmittel lässt sich eine Schule pro zu förderndem Kind maximal entgehen?

Zu 2.: Es liegen keine Erkenntnisse über entsprechende Schulen und die in diesen Schulen zu fördernden Schülerinnen und Schüler vor.

Ich weise darauf hin, dass die Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG keine Ist-Kosten-Abrechnung (Spitzabrechnung) ist, sondern nur eine rechnerische Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft entsprechend der Verhältnisse der jeweiligen Nettoausgaben des Vorjahres. Die Höhe der prozentualen Bundesbeteiligung für Leistungen der Bildung und Teilhabe errechnet sich gemäß § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB II aus den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100. Insofern kann die Frage nach einer möglichen Nichterstattung von Leistungen der Bildung und Teilhabe durch den Bund nicht beantwortet werden.

3. Welche Gründe sind dem Senat bekannt für die fehlende Inanspruchnahme der Lernförderung im BuT?

Zu 3.: Dem Senat sind keine Gründe bekannt, dass die Lernförderung als Leistung der Bildung und Teilhabe vom bislang anspruchsberechtigten Personenkreis nicht ausreichend in Anspruch genommen wird. Die in den Jahren von 2011 (143.307 Euro) bis einschließlich Sep-

tember 2014 (2.379.534 Euro) stetig ansteigenden Ausgaben für Lernförderung zeigen deutlich, dass von dieser Leistung mittlerweile viele der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler partizipieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nunmehr fast alle Schulen die für die Gewährung der Lernförderung erforderlichen Kooperationsvereinbarungen mit Lernförderanbietern abgeschlossen haben.

4. Können Schulen die Lernförderung gemäß eigener Erfordernisse eigenständig planen und umsetzen?

Zu 4.: Nein, eine eigenständige Planung und Umsetzung ist nicht möglich. Die Schulen sind verpflichtet, zur Leistungserbringung einen Kooperationsvertrag mit einem externen Anbieter abzuschließen. In der Regel erfolgen die Lernförderangebote in den Räumlichkeiten der Schule. Schulen können ebenfalls einen Schulverbund eingehen und die Lernförderung in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren externen Kooperationspartnern organisieren.

5. Kann die Schulkonferenz konkret auch über die Interpretation des Kriteriums „Zusätzlichkeit“ entscheiden und damit darüber, ob die Lernförderangebote nur außerhalb der regulären Unterrichtszeit oder ggf. auch parallel dazu stattfinden können?

Zu 5.: Nein, die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz sind in § 76 Schulgesetz Berlin, Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Darunter fällt nicht die Entscheidung über die Lage der BuT-Lernförderstunden. Im Rahmen des Ganztagsbetriebs ist es möglich, BuT-Lernförderung parallel zu fakultativen Angeboten anzubieten.

Berlin, den 16. Oktober 2014

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2014)